

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- I. Der Bürgersaal Graben ist eine gemeindliche Einrichtung, die nur von Ortsansässigen, bzw. von Bürgern aus Untermeitingen, GT. Lagerlechfeld genutzt werden kann.
- II. Das Bürgerhaus wird von der Gemeinde Graben verwaltet.

§ 2 Mietvertrag

- I. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen an Privatpersonen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- II. Aus einem vorgemerkten Termin ohne Vertragsabschluss können keine Rechte abgeleitet werden.
- III. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang vor der Privatvermietung
- IV. Der Mietvertrag hat nur Gültigkeit, wenn er bis zu dem angegebenen Datum rechtswirksam unterzeichnet zurückgesandt wurde.

§ 3 Vermieter

Vermieter ist die Gemeinde Graben, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Scharf.

§ 4 Mieter

- I. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die im Vertrag benannte Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.
- II. Eine ganze oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.
- III. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung des Vertragsgegenstandes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss. (Handynummer)

§ 5 Mietpreis und Entgelte

- I. Der Mietpreis i.H.v. 200,-- € wurde vom Gemeinderat Graben beschlossen. Der Mietpreis ist spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung an den Vermieter zu zahlen.
- II. Der Zeitumfang sämtlicher Nutzungen wird vom Vermieter festgelegt.
- III. Werden auf Wunsch des Mieters zusätzliche Leistungen erbracht, werden diese nach Aufwand berechnet. (z.B. Geschirrausleihe).
Im Mietpreis sind die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten (Bürgersaal mit Bestuhlung und Tischen, Bühne, Theke, Küche, Kühlraum, Toiletten, Heizung, Lüftung, Saal- und Bühnenbeleuchtung, WCs und der Aufzug) sowie für die Grundreinigung enthalten.

§ 6 Allgemeine Mieterpflichten

- I. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegeben Zweck genutzt werden.
- II. Aus Lärmschutzgründen wird das Veranstaltungsende aller Veranstaltungen im Bürgerhaus auf 24 Uhr festgesetzt. Die Nachtruhe ist bereits ab 22 Uhr inner- und außerhalb des Bürgerhauses

Anlage 1

zu beachten. Spätestens um 1 Uhr nachts muss der Saal verlassen und aufgeräumt sein. Die Aufräumarbeiten können auch noch am nächsten Vormittag vor der Schlüsselübergabe erledigt werden.

- III. Der Mieter hat alle Räume im ursprünglichen Zustand besenrein zu hinterlassen, die Küche muss feucht gewischt werden. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen. Den entstandenen Müll hat der Mieter selbst zu entsorgen.
- IV. Die technischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung der Hausmeisterin bedient werden.
- V. Sämtliche elektrische Geräte, die der Mieter im Vertragsgegenstand anschließen möchte, müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Es dürfen nur einwandfreie, mit Schutzleitern versehene Kabel eingesetzt werden. Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen auf der Bühne, ist die Vorschrift VDE 010R maßgebend. Die vorhandenen elektrischen Anschlussdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- VI. Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen, sowie sämtlich einschlägigen Vorschriften zu beachten. Der Vermieter kann hierüber Nachweise verlangen. Für den Erwerb der Ausführungsrechte der GEMA ist der Mieter verantwortlich.
- VII. Jegliche Gewerbeausübung im Bürgersaal bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- VIII. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon müssen in Absprache mit der Gemeinde Graben erfolgen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, etc. zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Hinweise der Hausmeisterin beachtet werden.

§ 8 Hausrecht

- I. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte (Hausmeisterin, Verwaltungsangestellte) üben dem Mieter gegenüber und neben dem Mieter auch unmittelbar den Benutzern gegenüber das Hausrecht aus.
- II. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht ist zu gewähren.

§ 9 Haftung

- I. Im Erdgeschoss des Bürgerhauses befindet sich eine Garderobe und im Bürgersaal sind mobile Garderobenständer, deren Benutzung im Mietpreis enthalten ist. Von der Gemeinde wird für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken keine Haftung übernommen.
- II. Der Mieter ist verpflichtet, Räume, Geräte und Einrichtungen etc. jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck, zusammen mit der Hausmeisterin zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben sind, gelten die Räume, Geräte und Einrichtungen etc. als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- III. Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung.
- IV. Der Mieter haftet für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen, d.h. durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, sofern sie nicht durch die vorhandene Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Dies gilt auch für Schäden, die während der Auf- und Abbauarbeiten entstehen.

Anlage 1

- V. Der Vermieter setzt eine Sicherheitsleistung (Kautions) i.H.v. 500,-- € fest. Die Kautions ist spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung an den Vermieter zu zahlen und kann vom Vermieter für Schäden oder einen Zusatzaufwand der Hausmeisterin, der über das vereinbarte Maß hinausgeht, in Anspruch genommen werden.
- VI. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- VII. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch, sofern die Schäden nicht durch die vorhandene Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- VIII. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beschäftigten und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Nach Ablauf der Mietzeit müssen sie vom Mieter selbständig entfernt sein, andernfalls kann sie der Vermieter kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.
- IX. Der Vermieter haftet auch nicht für von Besuchern und sonstigen Personen zurückgelassene Gegenstände.

§ 10 Ausfall der Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, wenn er dies nicht spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung der Vermieter angezeigt hat.

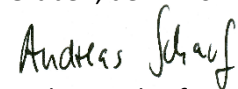
§ 11 Rücktritt

- I. Der Vermieter kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere, wenn
 - a) eine Vertragsverletzung durch den Mieter vorliegt (z. B. wenn die vom Mieter zu erbringenden Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet worden sind oder die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wurde).
 - b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Mieters oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen.
 - c) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - d) Die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- II. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch und ist der Rücktritt nicht vom Vermieter zu vertreten, hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. § 12 gilt entsprechend.
- III. Macht der Mieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch und ist der Rücktritt vom Vermieter zu vertreten, ist der Vermieter dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

§ 12 Fristlose Kündigung

Bei einem groben oder wiederholten Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag bzw. die allgemeinen Mietbedingungen während einer Veranstaltung, kann der Vermieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Graben, den 11.02.2025



Andreas Scharf
Erster Bürgermeister